SPESENORDNUNG

Stand: 06. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
§ 1 Berechtigte 2
§ 2 Genehmigung 2
§ 3 Aufwendungsersatz 2
§ 4 Fahrtauslagen 2
§ 5 Kosten für Porto, Gebühren und Sonstiges 2
§ 6 Spielaufsicht 3
§ 7 Schiedsrichter, Schiedsrichter–Assistenten und Beobachter 3

Präambel

In § 29 der Satzung des Saarländischen Fußballverbandes e.V. ist in Absatz 1 festgelegt, dass die Mitglieder der Verbandsorgane ehrenamtlich tätig sind und Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auch Spesen nach den Bestimmungen einer Spesenordnung haben.

Die Durchführungsbestimmungen zur Spesenordnung dienen der Auslegung und Präzisierung der Vorschriften der Spesenordnung.

§ 1 Berechtigte

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane sowie die vom Verbandsvorstand berufenen Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten des SFV und die vom Verbandsvorstand berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeiten Aufwendungsersatz.

(2) Der SFV kann allen ehrenamtlichen Mitarbeitern einmalig einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 35 € für Veranstaltungen des SFV gewähren.

§ 2 Genehmigung

Alle Tatbestände, die den Anspruch auf ein Entgelt begründen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandsvorstandes oder des von ihm Beauftragten. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Genehmigung nachgeholt werden, Genehmigungen können für exakt beschriebene Handlungen pauschal erteilt werden.

§ 3 Aufwendungsersatz

(1) Es werden erstattet:
   1. Fahrtauslagen (§ 4)
   2. Kosten für Porto, Gebühren und Sonstiges (§ 5)

(2) Darüber hinaus können Spesen für Tätigkeiten gewährt werden, die im Auftrag des Verbandes wahrgenommen werden. Die Bedingungen für die Zahlung von Spesen und deren Höhe werden vom Verbandsvorstand festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen zur Spesenordnung verbandsintern veröffentlicht.

(3) Die Abrechnungen sind bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.

(4) Auf Spesen und Auslagen, die nicht binnen drei Monaten eingereicht werden, besteht kein Rechtsanspruch mehr.

§ 4 Fahrtauslagen

Für Fahrten und notwendige Übernachtungen gelten die Vorschriften des Reisekostengesetzes.

§ 5 Kosten für Porto, Gebühren und Sonstiges

Die Art und Höhe der Erstattung der Auslagen für Porto, Gebühren, Kommunikation und Sonstiges regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 6 Spielaufsicht

(1) Bei angeordneter Spielaufsicht werden Fahrtauslagen und Spesen nach dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Sätzen vergütet.

(2) Fordert ein Verein Spielaufsicht an, so hat er die Kosten zu tragen.

§ 7 Schiedsrichter, Schiedsrichter–Assistenten und Beobachter

(1) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtauslagen und auf Spesen, die vom Verbandsvorstand für einzelne Spielklassen festgelegt und den Vereinen bekannt gegeben werden. Für die Auszahlung ist der Platzverein verantwortlich.

(2) Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Aufwandspauschale nach den vom Verbandsvorstand festgesetzten Sätzen.